

Damit hierauff der Hölzer Anflößung/ und Kohlen-Fuhren wegen gebührende Verordnung bey Zeiten geschehen könne.

27. Wie nichts minder nach Schluß jedes Jahres Kohl-Rechnung/ was in der Summa an Kohl verbrand/ und hieran bey ieder Hütte unter denen Gewercken/ wie auch bey dem Erzkauß und Hütten-Höfen noch unbezahlt zurück stehe/ eine deutliche Specification, mit Benennung des Quartals/ ohne Hinterhalt einigen Wagen Kohls/ oder Ansehung der Person/ ins Ober-Hütten-Ambt einlegen/ und hierüber noch jedem Flosmeister insonderheit einen beglaubten Schein über die angelieferten Kohlen ertheilen.

28. Denen Flosmeistern jährlich einen Schein der unverhüttenkosteten Kohlen/ mit Benennung des Schichtmeisters/ und des Quanti, ausstellen.

29. Nicht übermäßigen Vorrath an Röst- und Treibe-Holz vor die Hütten schaffen.

30. Darauff sehen/ daß in Erzkauß keine untüchtigen Erze und Kiese erkaufft/ und rechte Hölen gehalten werden.

31. Wenn an denen Hütten-Bedienten Todesfälle sich zugetragen/ oder sonst Veränderung zu machen/ sich dessen allein keinesweges unterstehen/ iedoch aber dem Berg-Hauptmann seinen Pflichten nach/ treue und verständige Personen vorschlagen.

Hütten-Schreiber.

I.

Sollen in denen Hütten/ darzu Sie bestellet/ nicht nur Montags vor dem Anlassen der Defen/ sondern auch die darauf folgenden Arbeits-Tage zum öfftern/ so Vor- als Nachmittages bey Ablösung der Schmelzer und Hütten-Pur-sche/ auch Schichtmachung der Handwerker/ bey dem Betwägen/

Na ij

und